

2000

**Bekanntmachung
des Beitritts des Thüringen zu dem Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung der
Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in
Düsseldorf vom 24. Juni 1971**

Das Land Thüringen ist gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 24. Juni 1971 mit Wirkung zum 01.01.2021 dem Abkommen beigetreten.

Düsseldorf, den 24. März 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2021 S. 394

212

**Berichtigung des Dritten Gesetzes zur
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. März 2021

In Artikel 1 Nummer 21 und Nummer 23 Buchstabe a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2021 (GV. NRW. S. 272) wird jeweils die Angabe „[18. März 2021]“ durch die Angabe „18. März 2021“ ersetzt.

Düsseldorf, den 26. März 2021

Der Minister des Inneren
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Ines V o l l m e i e r

– GV. NRW. 2021 S. 394

2120

**Verordnung
zur Regelung der Qualifikation der
Lehrkräfte zur Durchführung des
theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen**

Vom 31. März 2021

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

**§ 1 Abweichungsmöglichkeit
gemäß § 3 Absatz 2 des
Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe**

(1) Die nach § 6 Nummer 6 und 7 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bezirksregierungen können auf Antrag der Pflegeschule von der Umfangsregelung für die in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe genannten Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pfl-

geschulen nach Maßgabe des § 2 dieser Verordnung abweichen, wenn der ordnungsgemäße Schulbetrieb anderweitig nicht sichergestellt werden kann. § 3 Absatz 4 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe bleibt unberührt.

(2) Der ordnungsgemäße Schulbetrieb kann regelmäßig anderweitig nicht sichergestellt werden, wenn bei stattfindenden oder geplanten Unterrichtsangeboten das Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte mit einer Qualifikation nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes dauerhaft nicht mindestens einer Vollzeitstelle auf 25 Ausbildungsplätze nach § 2 der Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz entspricht.

(3) Genehmigungen nach Absatz 1 für die Anhebung des Lehrkräfteanteils sind längstens auf den Ablauf des 31. Dezember 2025 zu befristen.

§ 2 Abweichende Umfangsregelung

Abweichend von § 3 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe ist es unter den Voraussetzungen des § 1 dieser Verordnung zulässig, dass für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen hauptberufliche Lehrkräfte im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe im Umfang von bis zu 100 Prozent der benötigten Vollzeitstellen tätig werden. Die Regelung gilt unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Pflegeschule.

**§ 3 Inkrafttreten
und Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2021 S. 394

221

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Fachbereiche und
Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen**

Vom 25. März 2021

Auf Grund des § 12 Absatz 1, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags und Anhörung der Fachhochschule, und des § 17 Absatz 1 Satz 1, insoweit im Einvernehmen nach Anhörung der Fachhochschule mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft und Soziales, des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168) geändert worden sind, verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen vom 19. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 968) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Fachhochschule für“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei und“ ersetzt und die Wörter „in Gelsenkirchen“ werden gestrichen.
2. In § 1 werden die Wörter „Fachhochschule für“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei und“ ersetzt.